

den Verfahrens eine ständige Kommunikation zwischen Referent und Vorsitzendem bedingen. Es wurde schon andernorts<sup>1107</sup> darauf hingewiesen, dass eine solche Aufgabenteilung in der Praxis nicht durchzuhalten ist. Nicht der Referent bzw. Berichterstatter, sondern der Vorsitzende hätte die Vorarbeit zu leisten.

Die Regelung, die das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz enthält, entspricht der Praxis des Staatsgerichtshofes. Dem Referenten obliegen Erledigungen bloss prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, ohne dass es einen Gerichtsbeschluss braucht. Er kann insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Akten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Er ist auch befugt, die vorbereitenden Erhebungen selbst durchzuführen oder darum die zuständige Behörde zu ersuchen. Solche Ersuchschreiben an Behörden gehen vom Präsidenten aus.<sup>1108</sup>

Vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht obliegt nach § 22 Abs. 2 GOBVerfG die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, dem Berichterstatter. Er setzt sich mit dem Vorsitzenden «ins Benehmen». In der Praxis entscheidet der Berichterstatter, ob er beim Vorsitzenden das Einverständnis einholt. In aller Regel sieht er keine Veranlassung und bestimmt allein den Fortgang des Verfahrens.<sup>1109</sup>

#### D. Verfassungsprozess als grundsätzlich schriftlicher Prozess

Eine mündliche Streitverhandlung im zivilprozessualen Sinne findet im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nur ganz selten statt. Dies ist dann der Fall, wenn dem Vorsitzenden nach Anhörung des Berichterstatters eine mündliche Verhandlung zum Parteienvortrag notwendig erscheint (Art. 47 Abs. 3 StGHG) und wenn nicht in nichtöffentlicher Sitzung zu

---

1107 Siehe vorne S. 622 ff.

1108 Siehe § 20 VfGG.

1109 Vgl. dazu Wieland, S. 887 f. Eine ähnliche Geschäftsordnungsbestimmung wäre zumindest eine Möglichkeit, Art. 44 StGHG mit der Praxis in Einklang zu bringen.